

Mandanten- Brief

März 2015

1. Steuererklärung per Fax ist zulässig

Regelmäßig stellen Steuerzahler kurz vor dem Jahresende fest, dass sie mit einer Steuererklärung auf eine hübsche Steuererstattung hoffen können. Weil die Steuererklärung **wegen der drohenden Veranlagungsverjährung** so schnell wie möglich zum Finanzamt muss, wäre es praktisch, wenn man **die Erklärung einfach faxen** könnte. Dagegen hat sich die Finanzverwaltung bisher aber immer mit dem Argument gewehrt, die Steuererklärung müsse eigenhändig und im Original unterschrieben vorliegen. Dem hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein schon vor einem Jahr widersprochen und ist jetzt **vom Bundesfinanzhof** in seiner Ansicht **bestätigt** worden. Der Bundesfinanzhof beruft sich darauf, dass auch in den Verfahren vor dem Finanzgericht die **Übermittlung von fristwahrenden Schriftsätzen per Telefax zulässig** ist. Im Gerichtsverfahren soll die Notwendigkeit einer schriftlichen, unterschriebenen Erklärung gewährleisten, dass der Inhalt der Erklärung und die erklärende Person **hinreichend zuverlässig festgestellt** werden können. Außerdem soll die Unterschrift des Erklärenden sicherstellen, dass das Schriftstück keinen Entwurf darstellt, sondern wissentlich und absichtlich an das Gericht gesandt wurde. Für die Abgabe der Einkommensteuererklärung mit der vorgeschriebenen Unterschrift könne dann nichts anderes gelten, meint der Bundesfinanzhof, denn dort erfüllt die Unterschrift denselben Zweck. Außerdem sei es **für eine wirksame Steuererklärung nicht erforderlich**, dass der Steuerzahler den **Inhalt der Einkommensteuererklärung in vollem Umfang zur Kenntnis genommen** hat. Mit der Unterschrift macht er sich den Inhalt der Erklärung zu eigen und übernimmt die Verantwortung dafür.



rechtzeitige Abgabe vor
Eintritt der Verjährung
nicht immer einfach

Steuererklärung per
Fax wurde bisher vom
Finanzamt abgelehnt

Bundesfinanzhof beruft
sich auf die Zulässigkeit
von Faxeschriftsätzen im
Finanzgerichtsverfahren

Abgabe per Fax
jetzt möglich

Steuerzahler übernimmt
mit der Unterschrift die
Verantwortung

2. Fahrt- und Reisekosten von Unternehmern

Zur **Reform des steuerlichen Reisekostenrechts** hat das Bundesfinanzministerium neuen Regelungsbedarf ermittelt, weil sich die bisherigen Verwaltungsanweisungen nur mit der Handhabung von Reisekosten bei Arbeitnehmern beschäftigt haben. Das Ministerium erklärt daher nun in einem Schreiben die **Folgen der Reform bei Unternehmern**. Bei den Reisekosten gelten **im Wesentlichen dieselben Regeln wie für Arbeitnehmer**. Lediglich bei den **Verpflegungsmehraufwendungen gibt es eine detailliertere Regelung**. Ist in einer Leistung (z.B. Hotelrechnung oder Tagungspauschale) auch eine **Verpflegung enthalten, die nicht separat ausgewiesen ist**, dann ist der Betriebsausgabenabzug für die **Rechnung um die anteilige Verpflegungspauschale zu kürzen**. Für ein Frühstück sind das 20 % und für Mittag- und Abendessen jeweils 40 % der Pauschale, was im Inland derzeit 4,80 Euro für ein Frühstück und je 9,60 Euro für die beiden anderen Mahlzeiten entspricht.

Bundesfinanzministerium
regelt Reisekosten und
Aufwendungen für Wege
zwischen Wohnung
und Betriebsstätte von
Unternehmern

anteilige Kürzung der
Rechnung für enthaltene
Verpflegungsleistung

Hauptthema sind aber die **Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte** sowie die **Definition der ersten Betriebsstätte**. Wie bei Arbeitnehmern gelten **für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte die Regeln zur Entfernungspauschale**. Wegen der Gleichbehandlung mit Arbeitnehmern gilt hier **nicht der allgemeine steuerliche Betriebsstättenbegriff**, denn der würde auch Zweigniederlassungen und andere ortsfeste Betriebseinrichtungen umfassen. Stattdessen sieht das Schreiben eine **ähnliche Regelung wie bei Arbeitnehmern** vor: Betriebsstätte ist eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Unternehmers, des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber bestimmten Dritten, an der oder von der aus die Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird. Es muss sich also nicht um eine Einrichtung des Unternehmens handeln. Als Betriebsstätte gilt daher **auch eine Bildungseinrichtung**, die für ein Vollzeitstudium oder eine Vollzeitausbildung aufgesucht wird. Ein **häusliches Arbeitszimmer ist aber keine Betriebsstätte**.

Ein Unternehmer kann zwar an mehreren Betriebsstätten tätig sein, aber es gibt **für jeden Betrieb höchstens eine erste Betriebsstätte**, für die die Entfernungspauschale gilt. Kommen für einen Betrieb mehrere Tätigkeitsstätten in Frage, ist die erste Betriebsstätte die Tätigkeitsstätte, an der der Unternehmer **regelmäßig arbeitstäglich oder je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu einem Drittel** seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden will. Treffen diese Kriterien auf mehrere Tätigkeitsstätten zu, dann ist die **der Wohnung am nächsten gelegene Tätigkeitsstätte** die erste Betriebsstätte. Die Fahrten zu weiter entfernt liegenden Tätigkeitsstätten gelten damit als Auswärtstätigkeiten. Dauerhaft ist die Ausübung der Tätigkeit am jeweiligen Ort dann, wenn sie **unbefristet, für die gesamte Dauer der betrieblichen Tätigkeit oder voraussichtlich für mehr als 48 Monate ausgeübt** wird. Findet die Tätigkeit beim Kunden statt, kann die Dauer des Auftragsverhältnisses als Prognosegrundlage dienen. Wird das Auftragsverhältnis später verlängert, ist die Prognose für zukünftige Zeiträume neu zu treffen. Bereits vergangene Tätigkeitszeiträume bleiben bei der Prüfung des 48-Monatszeitraums unberücksichtigt. Fällt die Tätigkeit aufgrund unerwarteter Ereignisse kürzer aus, hat das keine rückwirkenden Auswirkungen auf die Prognose.

Wie bei Arbeitnehmern kann es aber auch bei Unternehmern den Fall geben, dass gar **keine erste Betriebsstätte existiert**. Wird der Unternehmer nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder an einer nicht ortsfesten betrieblichen Einrichtung (Fahrzeug, Schiff etc.) tätig, sind die Aufwendungen für die **Fahrten** zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte **grundsätzlich unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar**. Allerdings gibt es eine Einschränkung: Wenn der Unternehmer im Rahmen seiner Tätigkeit **täglich denselben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet** aufsucht, sind die Fahrtkosten für Fahrten bis zu diesem Ort oder dem nächstgelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehbar.

3. Freigrenze und Kontrollen bei der Künstlersozialabgabe

Mit dem „**Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabengesetzes**“ gab es zum Jahreswechsel einige Änderungen bei der Künstlersozialabgabe, die viele Unternehmen bezahlen müssen. Positiv für Kleinbetriebe ist die

für den Weg zur Arbeit lehnt sich die Definition der „Betriebsstätte“ an die Regeln bei Arbeitnehmern an

„Betriebsstätte“ muss keine Einrichtung des Unternehmens selbst sein

pro Betrieb höchstens eine erste Betriebsstätte

Entscheidung anhand des Arbeitsumfangs und der Nähe zur Wohnung

dauerhafte Ausübung der Tätigkeit für Anwendung der Entfernungspauschale erforderlich

nicht immer existiert eine erste Tätigkeitsstätte

Entfernungspauschale bei täglich gleichbleibendem Einsatzort oder -gebiet

neue Regeln für Künstlersozialabgabe

neue **Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro**. Ab 2015 müssen daher die meisten Betriebe nur dann die Künstlersozialabgabe abführen, wenn die Summe der an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro übersteigt. Die Künstlersozialkasse weist darauf hin, dass die **Meldung für 2014** (Abgabefrist: 31. März 2015) **von der Gesetzesänderung noch nicht betroffen** ist. Die Änderung greift erst bei der Meldung für 2015. **Ausgenommen** von der Geringfügigkeitsgrenze **sind lediglich sogenannte „typische Verwerter“**, also Betriebe, die aufgrund ihrer Branche typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Sie müssen für alle gezahlten Entgelte die Künstlersozialabgabe abführen.

Neben dieser Änderung werden mit dem Gesetz die **Betriebsprüfungen massiv ausgeweitet**. Neben anderen Änderungen soll die **Rentenversicherung** nun alle Unternehmen, die schon bisher die Künstlersozialabgabe zahlen, sowie alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten **alle vier Jahre prüfen**. Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten wird ein jährliches Prüfkontingent festgelegt. Die dann noch verbleibenden Arbeitgeber werden von der Rentenversicherung im Rahmen der Prüfung des Sozialversicherungsbeitrags zur Abgabepflicht beraten. Danach müssen sie **schriftlich bestätigen, dass relevante Sachverhalte der Künstlersozialkasse gemeldet werden**. Soweit die schriftliche Bestätigung unterbleibt, erfolgt eine unverzügliche Prüfung. Zusätzlich zum Prüfrecht der Rentenversicherung erhält die **Künstlersozialkasse ein eigenes Prüfrecht** zur Durchführung von anlassbezogenen oder branchenspezifischen Schwerpunktprüfungen. Für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht sowie für Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht beträgt das **maximale Bußgeld nun einheitlich 50.000 Euro**.

4. Lohnsteuer bei Betriebsveranstaltungen

Bisher galt für Betriebsveranstaltungen eine **Freigrenze von 110 Euro**. War der geldwerte Vorteil durch die Betriebsveranstaltung für den Arbeitnehmer auch nur geringfügig höher, wurde der Gesamtbetrag lohnsteuerpflichtig. Mitte 2013 hatte der **Bundesfinanzhof** aber **in zwei Urteilen entschieden**, dass in die Berechnung des geldwerten Vorteils **nur die Leistungen einfließen, die die Teilnehmer direkt konsumieren können**. Kosten für die Ausgestaltung, also Raumkosten, Eventveranstalter etc. waren dagegen nicht zu berücksichtigen. Auch die auf die Familienangehörigen entfallenden Kosten sah der Bundesfinanzhof bei der Berechnung nicht als relevant an. Daraufhin wollte das Bundesfinanzministerium im Wesentlichen die **bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich festschreiben**. Nach großer Kritik am ersten Entwurf ist das Gesetz vor der Verabschiedung noch einmal geändert worden. Herausgekommen ist ein Kompromiss, nach dem **ab 2015** im Einzelnen **gilt**:

- Arbeitnehmer haben einen **Freibetrag von 110 Euro** für den geldwerten Vorteil. Nur der den Freibetrag übersteigende Teil ist lohnsteuerpflichtig. Maßgebend sind dabei die Bruttoausgaben einschließlich Umsatzsteuer.
- Den Freibetrag können Arbeitnehmer **bei bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr** nutzen. Voraussetzung ist, dass die Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.
- Der rechnerische Anteil für den **äußeren Rahmen der Betriebsveranstal-**

Abgabe fällt erst bei Honoraren von mehr als 450 Euro im Jahr an

Geringfügigkeitsgrenze gilt nicht für „typische Verwerter“ künstlerischer Werke

in Zukunft mehr und intensivere Betriebsprüfungen

Kleinbetriebe müssen korrekte Abführung schriftlich bestätigen

einheitliches Bußgeld von bis zu 50.000 Euro

bisher Freigrenze von 110 Euro

Bundesfinanzhof stellt sich gegen Auffassung der Finanzverwaltung

Ministerium hat eigene Auffassung ins Gesetz aufnehmen lassen

Freibetrag von 110 Euro statt nur Freigrenze

Freibetrag gilt maximal zwei Mal im Jahr

ung ist bei der Berechnung des geldwerten Vorteils einzubeziehen.

Allerdings ist im Gesetz von „Kosten, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet“ die Rede. Findet die Veranstaltung also in Betriebsräumen statt, sind keine Raumkosten zu berücksichtigen, bei einem extra angemieteten Saal dagegen schon. Gleiches gilt für die Organisation: Helfen die eigenen Arbeitnehmer bei der Vorbereitung, zählt deren anteiliger Arbeitslohn nicht. Nur Honorare und Gagen für Eventmanager, Musiker etc. sind zu berücksichtigen.

- Die auf **Familienangehörige oder andere Begleitpersonen** entfallenden anteiligen Aufwendungen **sind wieder dem Arbeitnehmer zuzurechnen**. Dazu zählen auch die anteiligen Gemeinkosten für die Begleitpersonen.
- **Fahrtkosten zählen nicht** zu den zu berücksichtigenden Kosten. Damit können auch die Kosten für die Anreise zur Betriebsveranstaltung steuerfrei als Reisekosten an den Arbeitnehmer erstattet werden.
- Wie bisher kann der Arbeitgeber den steuerpflichtigen Teil des geldwerten Vorteils **pauschal mit 25 % besteuern**.

Vermutlich wird sich das **Bundesfinanzministerium** noch im Lauf des Jahres **mit einem Schreiben zu weiteren Detailfragen äußern**. Nicht abschließend geklärt ist beispielsweise, ob auch die Teilnahme an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen jährlich in Erfüllung dienstlicher Pflichten zu Arbeitslohn führt. Dabei dürfte das Ministerium auch zur Anwendung der beiden Urteile des Bundesfinanzhofs Stellung nehmen. Diese werden jetzt im Bundessteuerblatt veröffentlicht, womit sie zumindest bis Ende 2014 auch für die Finanzverwaltung verbindlich anzuwenden sind.

5. Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von Metallen

Das Bundesfinanzministerium hat seine **Nichtbeanstandungsregelung** zur Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von bestimmten Metallen **erneut ergänzt**. Schon im vergangenen Jahr hatte das Ministerium die Nichtbeanstandungsregelung **bis zum 30. Juni 2015 verlängert**. Weil aber durch das Zollkodexanpassungsgesetz viele Sachverhalte wieder aus der Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgeklammert wurden, gilt die Nichtbeanstandungsregelung nun bis zum 30. Juni 2015 auch in den Fällen, in denen die Beteiligten **von einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausgegangen sind**, obwohl nach der Gesetzesänderung keine Umkehr mehr vorliegen würde.

6. Höherer Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag ab 2015

Das Bundeskabinett hat Ende Januar den neuen **Existenzminimumbericht für die Jahre 2015 und 2016** beschlossen. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass **für beide Jahre** beim steuerfreien Existenzminimum (derzeit 8.354 Euro) und beim Kinderfreibetrag (derzeit 4.368 Euro) **Erhöhungsbedarf** besteht. Der **Grundfreibetrag** ist **um mindestens 118 Euro im Jahr 2015** und um mindestens 298 Euro im Jahr 2016 **anzuheben**. Der **Kinderfreibetrag** ist **um mindestens 144 Euro im Jahr 2015** und um mindestens 240 Euro im Jahr 2016 **anzuheben**. Die notwendigen gesetzgeberischen Schritte werden jetzt in die Wege geleitet.

allgemeine Kosten für die Betriebsveranstaltung sind anteilig zu berücksichtigen

Aufwendungen für Begleitpersonen sind dem Arbeitnehmer zuzurechnen

steuerfreie Erstattung von Fahrtkosten möglich

pauschale Besteuerung weiterhin möglich

es bleiben noch Fragen offen

Finanzverwaltung akzeptiert Rechtsprechung für die Vergangenheit

allgemeine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30. Juni 2015

Ausklammerung bestimmter Lieferungen durch Zollkodexanpassungsgesetz

Existenzminimumbericht macht Erhöhung des Grundfreibetrags und Kinderfreibetrags notwendig

Gesetzesänderung wird in die Wege geleitet